

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord vom 22.05.2018 – Az.: G40/2016/480-484

Kreis Nordfriesland, Gemeinde 25899 Dagebüll

Die Firma ReEnergieHöfe GmbH & Co. KG, Osewoldterkoog 10, 25899 Dagebüll hat während des laufenden Genehmigungsverfahrens ihr Vorhaben geändert. Mit Datum vom 27.04.2018 wurden beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Regionaldezernat Nord - neue Unterlagen für die Erteilung der Genehmigungen nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) in der Gemeinde Dagebüll eingereicht. Beantragt werden nunmehr Anlagen des Typs Senvion 4.2M118 mit einer Nabenhöhe von 91 m, einem Rotordurchmesser von 118 m und einer Nennleistung von 4,2 MW. Die Gesamthöhe bleibt dabei unverändert bei 150 m. Darüber hinaus sind geringfügige Änderungen bei den Standortkoordinaten vorgesehen.

Das Vorhaben soll weiterhin auf folgenden Grundstücken realisiert werden:

- WKA 6: G40/2016/480 → Gemarkung Juliane-Marienkoog, Flur 1, Flurstück 24
- WKA 7: G40/2016/481 → Gemarkung Juliane-Marienkoog, Flur 2, Flurstück 9
- WKA 8: G40/2016/482 → Gemarkung Juliane-Marienkoog, Flur 2, Flurstück 16/2
- WKA 9: G40/2016/483 → Gemarkung Juliane-Marienkoog, Flur 4, Flurstück 34/1
- WKA 10: G40/2016/484 → Gemarkung Juliane-Marienkoog, Flur 1, Flurstück 20

Die Inbetriebnahme der beantragten Anlagen ist im III. Quartal 2019 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Ver-

ordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung. Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 3 a UVP (alte Fassung) in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVP (alte Fassung) festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das o. a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Mit dem Antrag wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vorgelegt, in der die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), wird das beantragte Vorhaben hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom 11.06.2018 bis 10.07.2018** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Standort Nord -, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum E.19)
Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
sowie ggf. nach Vereinbarung (Tel.: 0461 804-1)

- Amt Südtondern, Marktstraße 12, 25899 Niebüll
 Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
 Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr
 sowie ggf. nach Vereinbarung (Tel.: 04661 601-0)

Die ausgelegten Unterlagen enthalten neben der Umweltverträglichkeitsstudie auch Gutachten zu Schall, Schattenwurf und Turbulenzen sowie einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Diese Unterlagen sind während der Auslegungszeit zusätzlich im zentralen UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

- Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 11.06.2018 bis zum 10.08.2018, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 der 9. BImSchV ist die Einwendungsmöglichkeit auf die vorgesehenen Änderungen des geplanten Vorhabens beschränkt. Die Einwendung muss mit Namen und Anschrift versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei einer der Auslegungsstellen eingegangen sein.
 Bei der elektronischen Erhebung der Einwendungen sind die Formerfordernisse des § 52a Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 218) zu beachten.
- Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht erforderlich sind, um die Betroffenheit beurteilen zu können.
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmig-

ge Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern. Die Erörterung ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 der 9. BImSchV auf die vorgesehenen Änderungen des geplanten Vorhabens beschränkt. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür **Mittwoch, der 19.09.2018 ab 10.00 Uhr** im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Standort Nord -, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14) vorgesehen. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Termin stattfindet, wird in diesem Fall im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter www.llur.schleswig-holstein.de öffentlich bekannt gemacht. Wurden keine Einwendungen erhoben, erfolgt keine Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.